

BE_ZIVILSTRAF ABS 2023 55 vom 8. Februar 2023

BE Obergericht, 2023-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ABS_2023_55

FR: BE_ZIVILSTRAF ABS 2023 55 du 8 février 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF ABS 2023 55 del 8 febbraio 2023

Regeste

Revisionsgesuch betreffend einen Beschwerdeentscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen | BA BM, DS Mittelland

Erwägungen

E. 1.1

Am 27. Juni 2022 vollzog das Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland (nachfolgend: Betreibungsamt), gegen den Schuldner A. _____ (nachfolgend: Gesuchsteller) die Pfändung in der Gruppe Nr. _____. Als Gläubiger nahmen B. _____ und die Stadt Bern an dieser Gruppe teil. Der Gesuchsteller gab gemäss Pfändungsprotokoll an, dass er alleinstehend sei und von einer Rente der Invalidenversicherung (abgekürzt: IV) von ca. CHF 1'400.00 plus Ergänzungsleistungen von ca. CHF 1'600.00 lebe. Als monatliche Auslagen nannte der Beschwerdeführer die Mietkosten von CHF 1'500.00. Für die Krankenkassenprämien werde ein Teil der Ergänzungsleistungen direkt an die Krankenversicherung überwiesen. Der Gesuchsteller konnte keine Belege für seine Angaben vorlegen.

E. 1.2

Da der Gesuchsteller nur rudimentäre Angaben zu seiner Einkommens- und Vermögenssituation machte, stellte das Betreibungsamt eigene Nachforschungen an und beschaffte sich einen auf den Gesuchsteller lautenden Kontoauszug bei der C. _____ AG (Bank). Gestützt auf diesen nahm das Betreibungsamt am 4. Juli 2022 die Existenzminimumsberechnung vor. Es veranschlagte für den Gesuchsteller ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 3'048.75, bestehend aus einer Suva-Rente von CHF 382.05, einer IV-Rente von CHF 1'475.00 und Ergänzungsleistungen von CHF 1'191.70. Der Gesamtbedarf wurde auf CHF 2'700.00 festgesetzt (Grundbedarf CHF 1'200.00; Mietzins CHF 1'500.00). Nach Abzug einer Rundung von CHF 3.75 resultierte eine pfändbare Quote von CHF 345.00. Die Anzeige betreffend Pfändung der Suva-Rente erfolgte ebenfalls am 4. Juli 2022.

E. 1.3

Am 29. Juli 2022 stellte das Betreibungsamt die Pfändungsurkunde für die Gruppe Nr. _____ aus.

E. 2.1

Gegen diese Pfändungsurkunde erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 15. August 2022 Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen und stellte folgende Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.